

## Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

## PÖNALE für festgestellte Abweichungen bei Verpackungsprüfungen

AWG § 29 Abs. 14 – tritt mit 01.01.2023 in Kraft

Die Verpackungsprüfungen durch Wirtschaftsprüfer im Auftrag der Verpackungskordinierungsstelle (VKS) werden wie bisher beibehalten. Es wurde aber eine Verschärfung bei den Auswirkungen von Prüfergebnissen beschlossen. Wurde bisher vom Prüfer eine Abweichung festgestellt, so führt die Abweichung lediglich zu einer Nachverrechnung (Rechnung/Gutschrift) durch das Sammelsystem. Ab dem Meldezeitraum 2023 werden **Prüfergebnisse mit einer Abweichung von mehr als 5% mit einer Pönale versehen.**

Der zu verrechnende Mehrbetrag muss mit einem **Aufschlag von 20%** versehen werden. Dieser Mehrbetrag muss von den Sammelsystemen an die VKS weitergegeben werden. Aus diesem Topf sollen zukünftig die Lizenzpartnerprüfungen mitfinanziert werden.

Für unsere Kunden ist diese Regelung ab dem Prüfungsjahr 2024 (2024 wird das Jahr 2023 geprüft) relevant.